



Wolfsmanagementplan Salzburg

Wolfsmanagement im Land Salzburg

März 2024

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Ziele und Grundsätze.....	5
2.1	Ziele	5
2.2	Grundsätze	6
2.3	Biologische Grundlagen.....	6
2.4	Derzeitige Verbreitung	7
3	Rechtsgrundlagen.....	7
4	Grundlage des Wolfsmanagements in Salzburg.....	7
4.1	Wolfsbeauftragter	7
4.1.1	Aufgaben der Wolfsbeauftragten	7
4.2	Rissbegutachter.....	8
4.3	Präventionsberater.....	8
4.4	Mobiler Herdenschutz.....	8
4.5	Monitoring	8
5	Schadensprävention und -kompensation	9
5.1	Prävention und Kompensation - Grundlagen	9
5.2	Aktuelle Schadensregelung.....	10
5.3	Herdenschutzmaßnahmen.....	10
5.3.1	Schutzzäune	10
5.3.2	Mindestanforderung für wolfssichere Schutzzäune	11
5.3.3	Zusätzlich empfohlene Maßnahmen	11

5.3.4	Behirtung	11
5.3.5	Herdenschutzhunde.....	12
5.3.6	Nachtpferch.....	12
5.3.7	Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen	12
6	Vorgehen im Schadensfall	12
7	Jagd.....	13
7.1	Einfluss von Wölfen auf Schalenwild und Jagdbetrieb, Rotwildfütterungen und Wintergatter	13
7.2	Jagdhunde	13
8	Öffentlichkeitsarbeit	13
9	Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen	14
9.1	Ausnahmen von den Schutzbestimmungen	15
10	Sonderfälle	18
10.1	Hybriden	18
10.2	Totfund	19
10.3	Verletzte oder kranke Wölfe.....	19
10.4	Wiederrechtlich ausgesetzte Wölfe.....	19
11	Österreichweite und internationale Zusammenarbeit	19

1 Einleitung

Ende des 19. Jahrhunderts ist die letzte autochthone Wolfspopulation in Salzburg erloschen. Nach dem Salzburger Jagdgesetz gilt der Wolf als jagdbares Wild, verfügte aber seit 1993 über eine ganzjährige Schonzeit. Mit der Übernahme der FFH-Richtlinie im Zuge des österreichischen EU-Beitritts im Jahre 1994 erhielt der Wolf zudem den Status einer besonders geschützten Wildart. Die Rückkehr der Wölfe kann eine Bereicherung für die Natur darstellen, das Zusammenleben wird aber nur dort dauerhaft gelingen, wo die Bedürfnisse der im ländlichen Bereich wirtschaftenden Bevölkerung ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere für die Weidewirtschaft ist die Ausbreitung des Wolfes eine große Herausforderung. Jedes Jahr werden in Österreich auf über 8.000 Almen mehr als 300.000 Rinder, 100.000 Schafe, 10.000 Ziegen und 8.800 Pferde gealpt. Vor allem Schafe und Ziegen, aber wie mehrere Vorfälle der letzten Jahre zeigen, auch Rinder stellen für Wölfe eine vergleichsweise leichte Beute dar.

Diverse Herdenschutzmaßnahmen und Entschädigungsmodelle, aber auch die Entnahme von Wölfen mit auffälligem Verhalten sowie in nicht schützbareren Bereichen bilden Grundlagen für ein effizientes Wolfsmanagement. Wichtigstes Ziel dieses Managementplans ist der Erhalt der traditionellen Land- und Almwirtschaft im Land Salzburg. Sie prägt das Bild unseres Landes, ist verantwortlich für die hohe Biodiversität des alpinen Raums und bildet somit eine der wichtigsten Grundlagen des Tourismus sowie des gesamten Wirtschaftens und Lebens im ländlichen Raum.

Wölfe werden Schalenwildpopulationen in ihrer zeitlichen und räumlichen Nutzung beeinflussen, was sich auch negativ auf die Erfüllung von Abschussplänen und damit auf die Reduzierung der schalenwildbedingten Wildschäden insbesondere in Bergwäldern auswirken kann. Auch mit einer Konzentration von Schalenwild, insbesondere in schwer bejagbaren Schutzwaldbereichen, muss gerechnet werden.

Der Wolfsmanagementplan ist ein Regelwerk für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Menschen und Wölfen. Er richtet sich an die Menschen und Institutionen, die mit diesem Thema zu tun haben und gibt Empfehlungen und Handlungsanweisungen im Rahmen der bestehenden Rechtslage und unter Berücksichtigung regionaler Anforderungen. Der vorliegende Wolfsmanagementplan berücksichtigt insbesondere die in der Präambel der FFH-Richtlinie geforderte Rücksichtnahme auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte eines Landes. Der Managementplan ist auf die jeweils aktuelle Situation in Salzburg ausgerichtet und muss bei Bedarf, spätestens aber alle 5 Jahre auf seine Tauglichkeit evaluiert und gegebenenfalls adaptiert werden.

2 Ziele und Grundsätze

2.1 Ziele

Ziele des Salzburger Wolfsmanagements sind

- der Schutz des Wolfes in dem nach den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sonstigen internationalen Übereinkommen und der nationalen Gesetze erforderlichen Umfang;
- die Gewährleistung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens mit dem Wolf unter Berücksichtigung der Interessen der unterschiedlichen Landnutzer, der allgemeinen Bevölkerung sowie des Naturschutzes.

2.2 Grundsätze

1. Die Maßnahmen des Managements werden auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen mit maßgeblichen Interessengruppen abgestimmt.
2. Maßnahmen zur Abwendung von durch Wölfe verursachte Schäden an Nutztieren werden propagiert und in ausreichendem Maß gefördert.
3. Das Monitoring von Wölfen sowie die Beratung vor Ort und Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen erfolgt durch die vom Land Salzburg beauftragten Personen. Das Monitoring bildet eine notwendige Grundlage für weitere Management-Entscheidungen.
4. Eingetretene und durch den Wolfsbeauftragten bestätigte Schäden sollen rasch und unbürokratisch abgegolten sowie deren Ursachen bestmöglich behoben werden.
5. Sollte die Sicherheit der Menschen bedroht sein, ist ihr Vorrang einzuräumen.
6. Die Öffentlichkeit wird über die aktuelle Verbreitung von Wölfen in Salzburg sowie über Maßnahmen des Wolfsmanagements ausreichend informiert.

2.3 Biologische Grundlagen

Der Wolf (*Canis lupus*) ist der größte Vertreter der Hundeartigen (Canidae) in Europa. Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von 50-70 cm in Mitteleuropa ca. 40 kg und in Südeuropa ca. 30 kg, wobei Männchen in der Regel etwas größer sind als Weibchen. Im Vergleich zu einem Deutschen Schäferhund sind Wölfe deutlich hochbeiniger und haben größere Pfoten. Der Kopf ist breiter, die Ohren sind kleiner, Kehle und die Unterseite der Schnauze sind hell gefärbt. Der meist gerade herabhängend getragene Schwanz erreicht maximal ein Drittel der Kopf-Rumpf-Länge und weist eine schwarze Spitze auf. Die Grundfarbe des Fells ist grau mit gelblichen bis dunkelbraunen Untertönen, am Rücken findet sich oft ein schwarzer Sattelfleck.

Wölfe leben im Familienverband. Ein Rudel umfasst in der Regel Elterntiere, Welpen und Jungtiere vom vorangegangenen Jahr. Die durchschnittliche Rudelgröße liegt bei 6-8 Individuen. Jedes Rudel verteidigt je nach Nahrungsangebot ein Territorium von einhundert bis mehrere hundert km². Paarungszeit ist Ende Februar/Anfang März, Ende April/Anfang Mai werden die Jungen geboren, die Wurfgröße liegt bei 4-6 Welpen. Mit Erreichen der Geschlechtsreife, spätestens im Alter von 22 Monaten, müssen die Jungtiere das Rudel verlassen. Die abwandernden Jungtiere können auf der Suche nach Partnern und Territorien weite Strecken zurücklegen. Hohe Produktivität und große Wanderleistung sind die Basis für das große Ausbreitungspotenzial von Wolfspopulationen.

Wölfe ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild. In Mitteleuropa sind das in erster Linie Reh-, Rot-, Gams-, Muffel-, Schwarz- und Damwild. Wölfe nehmen seltener auch Aas an. Kleinere Beutetiere und pflanzliche Kost spielen meist eine untergeordnete Rolle. Ein Wolf benötigt 3-4 kg Nahrung (Fleisch, Haut und Knochen) pro Tag. Von den Nutztieren sind vor allem Schafe und Ziegen gefährdet aber auch Haustiere, Rinder und andere größere Arten werden angegriffen.

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und können in den unterschiedlichsten Habitaten leben. Sie können überall dort vorkommen, wo es ausreichend Nahrung gibt. Neben großen Waldgebieten und Gebirgszügen sind Wölfe in der Lage den gesamten Kulturlandschaftsraum Europas zu besiedeln.

2.4 Derzeitige Verbreitung

Ende des 19. Jahrhunderts waren die Wolfsbestände in vielen europäischen Ländern durch intensive Verfolgung erloschen. Aufgrund der strengen gesetzlichen Schutzbestimmungen ab den 1970er Jahren, kam es zu einer raschen Erholung. Das führte dazu, dass viele ehemalige Vorkommensgebiete in Mitteleuropa wieder besiedelt wurden. Die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“ Ende der 1980er Jahre, verlieh der Neubesiedlung einen zusätzlichen Schub. Aus den West- und Südalpen, sowie aus Deutschland, den Karpaten und anderen osteuropäischen Regionen wandern seither regelmäßig Einzeltiere nach Österreich ein, halten sich kurzfristig auf, lassen sich nieder und bilden Rudel.

Habitatignungsanalysen für Österreich zeigen, dass geeignete Lebensräume für den Wolf zwar grundsätzlich vorliegen, jedoch die für Österreich als tragbar erachtete Anzahl hier lebender Wölfe je nach Interessensgruppe sehr weit differiert. Nach mehr als 100 Jahren etablierte sich 2016 erstmals auch wieder ein reproduzierendes Paar am Truppenübungsplatz Allentsteig/NÖ in Österreich. Stand 2023 konnten im nördlichen Niederösterreich, an der niederösterreichisch/oberösterreichischen Landesgrenze sowie in Kärnten und Osttirol insgesamt sieben Rudel nachgewiesen werden.

Wie viele Wölfe derzeit in Europa (ohne russischen Teil Europas) leben wird sehr kontrovers diskutiert. Die Schätzungen reichen von 20.000 bis 30.000 Wölfe. Laut einer von der EU in Auftrag gegebenen Erhebung im Jahr 2023 leben zurzeit auf dem Territorium der EU ca. 20.300 Wölfe (Blanco JC and Sundseth K (2023). The Situation of the Wolf (Canis Lupus) in the European Union - An In-depth Analysis. A report of the N2K Group for DG Environment, European Commission.). Da es jedoch in den meisten Mitgliedsstaaten kein funktionierendes Monitoring gibt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Zahl nur um einen Mindestwert handelt.

3 Rechtsgrundlagen

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention sowie der FFH-Richtlinie in Anhang II und Anhang IV als besonders geschützte Tierart angeführt. Im Salzburger Jagdgesetz wird der Wolf in den §§ 103 bis 104 b normiert und wurden hier im Wesentlichen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie übernommen. Der Handel mit diesen Tieren wird im Washingtoner Artenschutzübereinkommen geregelt (CITES).

4 Grundlage des Wolfsmanagements in Salzburg

Die Grundlage für das Wolfsmanagement in Salzburg bildet das „5 Punkt Aktionsprogramm“ des Landes Salzburg vom 18.5.2018 (www.salzburg.gv.at/themen/aw/wolf/5-punkte-aktionsprogramm).

4.1 Wolfsbeauftragter

4.1.1 Aufgaben der Wolfsbeauftragten

Der Wolfsbeauftragte ist erster Ansprechpartner in allen Fragen zum Thema Wolf. Er koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Schadensbeurteilung, der Herdenschutzmaßnahmen und des Monitorings. Er berät Landwirtinnen und Landwirte vor Ort, ist an der Entwicklung

der Schutzmaßnahmen für Herden beteiligt und teilt seine Erfahrungen den Zielgruppen auf Informationsveranstaltungen mit.

Der Wolfsbeauftragte entwickelt die grundsätzliche Vorgehensweise und die Entscheidungsgrundlagen im Umgang mit dem Wolf sowie die jeweiligen für die Umsetzung notwendigen Schritte, die in diesem Wolfsmanagementplan festgelegt werden. Zudem obliegt dem Wolfsbeauftragten die Kommunikation mit den Behörden und Interessenvertretungen sowie den maßgeblichen Ansprechpartnern der anderen Bundesländer. Er hält Vorträge, schreibt Fachartikel und steht für Medienanfragen zur Verfügung.

4.2 Rissbegutachter

Rissbegutachter dokumentieren und beurteilen Schadensfälle nach Anforderung und in Absprache mit dem Wolfsbeauftragten. Rissbegutachter bedürfen einer möglichst hohen Grundkenntnis in Bezug auf die Anatomie von Tieren und müssen über ausreichende Kenntnisse der Genetik verfügen. Rissbegutachter werden auf den Gebieten der Rissbeurteilung ausgebildet und weiterführend regelmäßig geschult. Der Aufwand für die Tätigkeit als Rissbegutachter wird für Personen die nicht dem Personalstand des Landes Salzburg angehören finanziell abgegolten.

4.3 Präventionsberater

Präventionsberater arbeiten mit dem Wolfsbeauftragten eng zusammen und übernehmen die Betreuung der Landwirte vor Ort in Gebieten mit Wolfsvorkommen bzw. Wolfsschäden. Sie besitzen landwirtschaftliche Fachkenntnisse, sind Mitarbeiter von in der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Organisationen und werden für ihre Aufgabe ausgebildet. Präventionsberater informieren über Auftrag des Wolfsbeauftragten über notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung und Abgeltung. Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen stehen die Präventionsberater dem Landwirt beratungstechnisch zur Seite, dokumentieren die Schutzmaßnahmen und schätzen deren Verhältnismäßigkeit ab. Zudem koordinieren die Präventionsberater in kritischen Situationen auch den Einsatz des mobilen Herdenschutzes.

4.4 Mobiler Herdenschutz

Der mobile Herdenschutz des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs wird bei Vorliegen kritischer Situationen oder Entwicklungen aktiv. Er hilft bei der Beschaffung und dem Aufstellen der durch das Land Salzburg zur Verfügung gestellten Notfallkits. Zudem unterhält er eine gewisse Anzahl kurzfristig einsetzbarer Herdenschutzhunde und Hirten, die eingesetzt werden können, bis in zumutbarem Zeitrahmen ein ausreichender Herdenschutz durch den Landwirt erfolgen kann. Auch kurzfristige Adaptierungen des Herdenschutzes können durch das Eingreifteam organisiert werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Wolfsbeauftragten oder dem Präventionsberater.

4.5 Monitoring

Zweck des Monitorings ist es, Daten über das Vorkommen von Wölfen und dessen Entwicklung sowie über das Auftreten von verhaltensauffälligen Wölfen zu liefern. Entscheidungen des Wolfsmanagements sollen aufgrund gesammelter Monitoringdaten getroffen werden. Jedenfalls sollen folgende Daten erhoben werden:

- Anzahl und Verbreitung (Unterscheidung von wandernden Individuen, stationären Individuen, Paaren oder Rudeln)

- Schäden an Nutz-, Haus- und Wildtieren (Art, Rissbild usw.)
- Verhalten (bei Begegnungen, Anzeichen von Habituation oder Futterkonditionierung)

Folgende Methoden des Monitorings stehen zur Verfügung:

- Sammlung und Überprüfung von Hinweisen (Sichtbeobachtungen, Schäden, Spuren, Losungen etc.)
- Genetische Untersuchung von Losungs-, Haar- und Urinproben sowie von Speichelproben aus Bisswunden von Rissen, zur individuellen Unterscheidung von Individuen und Bestimmung des Geschlechts
- Zur Abklärung des Vorhandenseins von Rudeln: aktive und systematische Suche nach Hinweisen auf Rendezvousplätze (Aufenthaltort der Welpen nach Verlassen der Höhle), Heulanimation
- Besenderung und radiotelemetrische Verfolgung von ausgewählten Individuen z. B. zur Überwachung auffälligen Verhaltens

Das Monitoring wird vom Wolfsbeauftragten sowie dem Wildökologen der Salzburger Jägerschaft koordiniert. Die Daten werden einheitlich nach SCALP-Kriterien bewertet. Die Veröffentlichung von Daten aus der Wolfsdatenbank erfolgt nach Abstimmung mit den betroffenen Institutionen durch den Wolfsbeauftragten. Die SCALP-Kriterien sind im Monitoringkonzept für Braunbär, Luchs und Wolf (2009) näher definiert. Es sollen ausreichend geeignete Personen dahingehend geschult werden, wie Wolfshinweise zu erkennen und zu dokumentieren sind.

Die endgültige Bewertung von Hinweisen wird durch den Wolfsbeauftragten unter allfälliger Beziehung weiterer Experten akkordiert. Monitoringaktivitäten werden mit Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümern abgestimmt. Die Kooperation der Wolfsbeauftragten mit lokalen Jägern, Grundeigentümern und in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist ein Grundpfeiler eines effizienten Monitorings. Mit zunehmender Wolfspräsenz ist ein Informationsnetzwerk mit den örtlichen Jägern und der Salzburger Jägerschaft auszubauen.

5 Schadensprävention und -kompensation

5.1 Prävention und Kompensation - Grundlagen

Der Lebensraum der Wölfe in Österreich ist eine von Menschen geprägte und genutzte Kulturlandschaft. Unter diesen Umständen sind Schäden in der Landwirtschaft, vor allem an landwirtschaftlichen Nutztieren, unausweichlich. Die Schäden können allerdings durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Nutztierhalter werden deshalb rechtzeitig über die wichtigsten Techniken der Vorsorge und finanzielle Unterstützung für deren Installation sowie über die Anwesenheit von Wölfen informiert. Prävention und Kompensation sind voneinander unabhängig, sollten einander aber ergänzen. Grundprinzip soll sein, dass Schäden soweit wie möglich durch Prävention verhindert, dennoch auftretende Schäden aber in vollem Umfang kompensiert werden. Im Einzelnen heißt das:

- Sind aufgrund der Haltungsbedingungen von Weidevieh und der Anwesenheit von Wölfen Schäden zu erwarten, soll geprüft werden, welche Maßnahmen der Schadensprävention diese potenziellen Schäden verhindern können. Der betroffene Landwirt wird durch Präventionsberater entsprechend beraten. Die empfohlenen Maßnahmen sollen von öffentlicher Hand gefördert werden und haben dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu entsprechen. Grundsätzlich sollen alle von Wölfen an Nutztieren verursachte Schäden ersetzt werden.

Bei der Förderung von Herdenschutzmaßnahmen und die Abwicklung und Abgeltung von Schäden sind folgende Kernpunkte zu beachten:

- Eigenverantwortlichkeit der Tierhalter: Jeder Tierhalter ist für den zumutbaren und verhältnismäßigen Schutz seiner Tiere nach den in diesem Managementplan festgelegten Kriterien und Mindeststandards selbst verantwortlich. Gefördert werden sollen nur Maßnahmen, die durch die Anwesenheit des Wolfes zusätzlich erforderlich werden.

5.2 Aktuelle Schadensregelung

Auf Basis von § 91 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 können Schäden, die ganzjährig geschonte Beutegreifer an Nutztieren verursachen, vom Land Salzburg entschädigt werden. Zurzeit werden alle durch ganzjährig geschonte Beutegreifer an Nutztieren verursachten, nachgewiesenen Schäden durch das Land Salzburg nach der jeweils gültigen Fassung der „Richtlinie Wolf, Biber und Fischotter“ entschädigt. Bei Verdachtsfällen, in denen der Angriff durch einen Wolf nicht ausgeschlossen werden kann wird beurteilt, ob ein direkter räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Vorkommen des Wolfes besteht. Wenn dieser Zusammenhang als gesichert gilt, können Entschädigungen ausbezahlt werden. Jeder Fall wird durch den Wolfsbeauftragten gesondert beurteilt.

5.3 Herdenschutzmaßnahmen

Herdenschutzmaßnahmen können bedingten Schutz gegen Großbeutegreifer wie Wölfe bieten. Dafür müssen einige wichtige Punkte beim Erstellen und Unterhalten beachtet werden. Das Risiko von Übergriffen auf Nutztiere lässt sich mit einem fachgerechten Zaun oder durch den Einsatz von Herdenschutzhunden und Hirten verringern.

5.3.1 Schutzzäune

Ein guter Zaun ist wichtig, um zu verhindern, dass der Wolf lernt, die Zäune zu durchbrechen oder zu überwinden. Eine wolfabweisende Zäunung ist für die meisten Heimbetriebe prinzipiell sinnvoll. Eine vollständige oder teilweise Umzäunung von Almen in hochalpinem Gelände ist, mit Ausnahme von Nachtpferchen, nicht verhältnismäßig und wird daher auch in der an Erfahrungen reichen Schweiz, die von den topografischen Verhältnissen gut mit Salzburg vergleichbar ist, weder propagiert noch gefördert.

5.3.2 Mindestanforderung für wolfsichere Schutzzäune

- Litzen- oder Drahtzaun mit mindestens 4 stromführende Litzen in den Abständen über dem Boden von ca. 20, 40, 60 und 90 cm
- Weidenetze, Mindesthöhe 90 cm
- Knotengitter, Mindesthöhe 90 cm + elektrifiziertem „Stoppdraht“ 15 - 20 cm vor dem Zaun und ca. 20 cm über dem Boden
- Spannung von mindestens 3500 Volt (an jeder Stelle des Zauns)
- Impulsenergie von mind. 5 Joule
- Pfostenabstand nicht größer als 8 m
- Keine durchhängenden Drähte, Litzen oder Netze
- Ausreichende Erdung an einer feuchten Bodenstelle
- Regelmäßige Kontrolle mit Voltmessgerät
- Stromlose Zäune vor oder nach der Beweidung müssen vermieden werden

5.3.3 Zusätzlich empfohlene Maßnahmen

- Ein Band in der Höhe von 120 cm (muss nicht stromführend sein) dient als Sichtschutz gegen das Überspringen und wird vor allem bei Hanglagen dringend empfohlen.
- Durch das Anbringen von Flatterbändern wird der Weidezaun durch Kontraste optisch verstärkt. Bestehende Zaunsysteme können damit einfach und kostengünstig verstärkt werden. Dabei sollen 20 bis 30 cm lange Bänder mit blauweißem oder rotweißem Absperrband in regelmäßigen Abständen am Zaun angebracht werden. Die Kontrastfarbe blau wird von Nutz- und Wildtieren besser als die Farbe rot wahrgenommen.

5.3.4 Behirtung

Auf Almflächen mit frei weidenden Schafen/Ziegen dient die Behirtung als Grundlage für den effizienten Einsatz bzw. die Durchführung anderer Herdenschutzmaßnahmen wie Herdenschutzhunde oder Nachtpferch. Behirtung in Verbindung mit Herdenschutzhunden bilden bisher für Almgebiete die einzig effektive Möglichkeit von Herdenschutz. Nach den Erfahrungen der Schweiz ist ein effektiver Herdenschutz auf Almgebieten, trotz Fördermaßnahmen, erst ab einer Herdengröße von 500 bis 800 Stück wirtschaftlich vertretbar. Soweit möglich wäre das Zusammenlegen kleiner Herden zu größeren Einheiten sinnvoll, um den Aufbau eines effektiven Herdenschutzes wirtschaftlich zu ermöglichen. Im Gegensatz zur Schweiz ist die Zusammenlegung kleiner Herden zu größeren Einheiten in Salzburg aufgrund der kleinräumigen Besitzstruktur sowie der Haltung unterschiedlicher Schaf- und Ziegenrassen kaum möglich. Vor allem gefährdete und hochgefährdete Schaf- und Ziegenrassen können nicht mit anderen Rassen gemeinsam gealpt werden, da es dadurch unweigerlich zur unerwünschten Vermischung der Rassen kommen würde.

5.3.5 Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde fühlen sich der zu bewachenden Herde zugehörig und verteidigen diese selbstständig. Entscheidend für den Erfolg ist sorgfältige Zucht und Ausbildung. Gefördert werden nur für den Herdenschutz geeignete Hunde. Herdenschutzhunde werden vor allem zum Schutz von Schafen und Ziegen eingesetzt, können aber auch mit Rindern, Pferden und anderen Arten sozialisiert werden. Damit Herdenschutzhunde wirksam sein können, bedarf es dem Zusammenspiel von mindestens zwei Hunden, sowie in der Regel einer gleichzeitigen Behirtung. Bei einer empfohlenen Herdengröße von 500 bis 800 Stück sind jedoch mindestens 7 bis 8 Hunde erforderlich, um eine Herde effektiv vor Wolfsangriffen schützen zu können.

5.3.6 Nachtpferch

Nächtliches Zusammentreiben einer frei weidenden Herde in eine wolfsicher gestaltete Koppel bezeichnet man als Nachtpferch. Diese Methode kommt in einigen Fällen gemeinsam mit Behirtung und Herdenschutzhunden zum Einsatz. Auf Heimbetrieben kann diese Methode hilfreich sein, wenn eine dauerhafte Zäunung nicht verhältnismäßig erscheint. Auf Almgebieten mit Behirtung, wo Herdenschutzhunde nicht zum Einsatz kommen können, ist der Nachtpferch oft die einzige Möglichkeit aktiven Herdenschutz zu betreiben.

5.3.7 Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen

Die Vergrämung, Besenderung oder Entnahme von Wölfen aufgrund gravierender Schäden an Nutztieren, ist in der Regel daran gebunden, dass im Vorfeld verhältnismäßige und zumutbare Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt wurden, diese jedoch erfolglos geblieben sind. Die Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen richtet sich jedoch nicht allein nach deren Umsetzbarkeit, sondern vor allem auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie der tatsächlichen Umsetzbarkeit solcher Maßnahmen. Abzuwägen wird dabei unter anderem sein, ob der Arbeitsaufwand für die Errichtung von wolfsabweisenden Zäunen und deren täglichen Kontrolle zumutbar erscheint. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit erfolgt im Einzelfall durch fachlich geschulte Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung. Wird festgestellt, dass Herdenschutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig oder zumutbar sind, ist dies schriftlich zu begründen.

6 Vorgehen im Schadensfall

1. Ein Landwirt findet einen Kadaver, möglicherweise handelt es sich um einen Wolfsriss.
2. Der Landwirt meldet den Vorfall an den Wolfsbeauftragten.
3. Der Wolfsbeauftragte verständigt so rasch wie möglich den räumlich am nächsten verfügbaren Rissbegutachter.
4. Der Rissbegutachter untersucht den Kadaver und erstellt ein Rissgutachten. Zusätzlich kann der Rissbegutachter DNA-Proben entnehmen und mit dem endgültigen Gutachten bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse zuwarten.
5. Der Rissbegutachter meldet das Ergebnis der Untersuchung an den Wolfsbeauftragten und registriert den Vorfall in der Wolfsdatenbank.
6. Der Wolfsbeauftragte oder der Rissbegutachter unterstützen den Landwirt nach Bedarf bei der Schadensmeldung sowie bei der Überprüfung, ob weitere Tiere verletzt oder abgängig sind und klärt auf, welche Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können.

7 Jagd

Das Jagdrecht in Salzburg ist untrennbar mit Grund und Boden verbunden. Jagdbares Wild ist bis zum Zeitpunkt der Aneignung durch den Jagdausübungsberechtigten zwar herrenlos, das zu erlegende Wild ist aber jedenfalls auch Teil des Jagdbetriebes und stellt einen wirtschaftlichen Wert dar.

7.1 Einfluss von Wölfen auf Schalenwild und Jagdbetrieb, Rotwildfütterungen und Wintergatter

Der konkrete Einfluss von Wölfen auf die Populationen ihrer Beutetiere ist von vielen Faktoren abhängig (z.B. Anzahl, Verteilung, Produktivität und Populationsgröße der Beutetierarten, Landschaftsstruktur und andere Habitatfaktoren) und für Salzburg nicht ohne weiteres vorhersagbar. Rotwildfütterungen und Wintergatter dienen in Ermangelung der früheren Wander- und Überwinterungsmöglichkeiten in den Tieflagen der Versorgung des Rotwildes und der Hintanhaltung von Wildschäden. Um diesen Zweck zu erreichen besteht auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 eine dezidierte Verpflichtung der Hegegemeinschaften, Rotwild zu füttern. Die Möglichkeit einer Vertreibung des Rotwildes durch Wölfe aus Fütterungseinständen oder Wintergattern und das daraus resultierende Schadenspotential, stellt ein erhebliches Risiko für den Jagdausübungsberechtigten dar, der persönlich verschuldensunabhängig haftet.

Es wird daher wichtig sein, den Einfluss der Wölfe auf den Jagdbetrieb in Österreich in den nächsten Jahren gut zu dokumentieren und wissenschaftlich zu untersuchen. Darauf aufbauend sollen, insbesondere zur Erhaltung der Objektschutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern, fachliche Empfehlungen zur Wildschadensprophylaxe erarbeitet werden. Die Beratung von Forstbehörde, Jägern und Grundeigentümern vor Ort soll eine Risikoprognose umfassen und Anpassungsmöglichkeiten betreffend Rotwild aufzeigen. In letzter Konsequenz muss zum Schutz von Bann- und Schutzwäldern auch die Vergrämung oder die Entnahme von Wölfen möglich sein.

7.2 Jagdhunde

Gut abgeführte Jagdhunde sind unentbehrlich für eine weidgerechte Jagdausübung und haben auch abgesehen von der emotionalen Komponente einen hohen Wert. Die Gefahr, dass Hunde im jagdlichen Einsatz von Wölfen verletzt oder getötet werden ist nicht unerheblich. In Salzburg ist am ehesten bei Bewegungsjagden mit Stöber- oder Brackierhunden, sowie bei der Schweißarbeit, in deren Rahmen der Hund geschnallt wird, mit Problemen zu rechnen. Bei der Nachsuche sollte der Hund daher erst in möglichst kurzer Entfernung vom angeschweißten Wild geschnallt werden.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat zum Ziel, die Bevölkerung aktuell, sachlich und unvoreingenommen über den Wolf zu informieren und Vertrauen in das Wolfsmanagement zu schaffen. Die Bereitstellung von Informationen zu aktuellem Geschehen und begleitenden Managementmaßnahmen ist Aufgabe des Wolfsbeauftragten. Das Land Salzburg informiert die Öffentlichkeit u. a. auf ihrer Homepage, sowie durch Presseaussendungen, der Wolfsbeauftragte hält Vorträge und steht für Anfragen der Medien zur Verfügung. Umfassende Öffentlichkeitsarbeit muss die Bevölkerung auf mehreren Wegen erreichen.

9 Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen

Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommen sie zwangsläufig in engen Kontakt mit Menschen. Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weiträumig menschenleere Gebiete braucht, wird von der Realität überholt. Wölfe sind Fleischfresser und das Töten von Wild-, Nutz- oder Haustieren ist keine Form der Aggression, sondern einfach Nahrungserwerb. Trotzdem gibt es gelegentlich Wölfe, die sich auf das Töten von Nutztieren spezialisieren und deshalb Landwirten besondere Probleme bereiten. Wölfe in besonderen Situationen können als Bedrohung empfunden werden oder eine solche tatsächlich darstellen. Problemsituationen können durch Wölfe entstehen, deren Verhalten außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und die für den Menschen größere wirtschaftliche und/oder sicherheitsrelevante Probleme verursachen.

Habituation bezeichnet in diesem Kontext die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituierte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, sondern der negative Reiz ist dadurch, dass Wölfe lange nicht mehr bejagt wurden lediglich weggefallen. Habituiertes Verhalten entsteht durch individuelles Lernen oder wird von den Elterntieren auf die Jungen übertragen.

Als Futterkonditionierung wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Im Bereich auffälliger Individuen bei Wölfen versteht man darunter in der Regel die Verknüpfung von menschlichen Einrichtungen mit verfügbarer Nahrung. Futterkonditionierte Tiere suchen diese also gezielt auf, ohne dass sie wissen, ob es in diesem konkreten Fall dort Futter gibt, sondern weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz.

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch Vergrämen erreichen. Unter Vergrämen versteht man z. B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht werden. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken.

Unter Besendern versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für Wölfe sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeeinheit).

Zum Vergrämen von auffälligen Wölfen gibt es noch wenig Erfahrung. Bisherige Erfahrungen mit Problembären in Europa zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Daraus lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Je früher vergrämt wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen mehrmals im Laufe einiger Wochen/Monate intensiv vergrämt werden.

- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z. B. dürfen futterkonditionierte Tiere nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Besenderung ist für das Auffinden der auffälligen Wölfe zur gezielten Vergrämung notwendig.

9.1 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie ist der Wolf streng geschützt und „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung“ sowie „jede absichtliche Störung“ sind verboten. Nach Artikel 16 (Abs.1) der FFH-Richtlinie sind jedoch Ausnahmen möglich, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt wird:

- a. zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Im Folgenden (Tabellen 1-3) wird das grundsätzliche Vorgehen in Einzelfällen tabellarisch beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Österreich vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die nicht völlig unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt werden. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fällen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Alle Fälle mit auffälligen Wölfen werden im Auftrag der zuständigen Behörde vom Wolfsbeauftragten in Zusammenarbeit mit weiteren Experten vor Ort begutachtet und beurteilt. Der Wolfsbeauftragte bewertet entsprechend der Tabellen 1-3 die Situation und erstattet Befund und Gutachten betreffend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen. Die in den Tabellen 1-3 angeführten Maßnahmen sind reine Empfehlungen. Die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen trifft ausschließlich die sachlich zuständige Behörde innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens. Sie kann weitere Experten zuziehen und sich mit diesen abstimmen.

Tabelle 1: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

	Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Wolf läuft im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaft entlang oder durch Siedlung hindurch.	Wölfe meiden keine menschlichen Strukturen. Eventuell Markierverhalten, insbesondere während der Ranzzeit.	Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Vorläufig kein Handlungsbedarf. Beseitigung eventuell vorhandener Nahrungsquellen.
	Wolf läuft im Hellen entlang der Sichtweite einer Ortschaft oder eines Einzelgehöftes.	Wölfe meiden in der Regel Menschen, nicht aber menschliche Strukturen.	Siehe oben!	Vorläufig kein Handlungsbedarf. Beseitigung eventuell vorhandener Nahrungsquellen.
	Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos, bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren unbedarft und neugierig.	Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Vorläufig kein Handlungsbedarf. Spezifische Information und Öffentlichkeitsarbeit.
	Wolf wird über längere Zeit in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedliche Ursachen möglich, z.B. Futterquelle, Beziehung zu Hunden usw..	Verlangt erhöhte Aufmerksamkeit. Mögliche Konditionierung oder Habituation.	Genaue Analyse. Spezifische Information und Öffentlichkeitsarbeit. Mögliche Futterquelle entfernen. Vergrämen.
	Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber vorläufig nicht aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzung von Menschen nicht ausgeschlossen.	Wenn möglich vergrämen oder besondern. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, muss das Tier entfernt werden, da offensichtlich starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich.
	Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	Krankheit oder starke Habituation.	Gefährlich.	Entnahme!

Tabelle 2: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Hunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

	Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Wolf tötet einen Jagdhund im Jagdeinsatz in großer Distanz zum Menschen.	Wölfe sehen Hunde als Konkurrenten an.	Natürliches Wolfsverhalten.	Spezifische Information.
	Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe einer/eines Siedlung/Gehöft auf.	Unterschiedliche Ursache, u.a.: a) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungs-partner. b) Wolf sieht in Dorfhunden Konkurrenten, v.a. in der Ranzzeit. c) "soziale Beziehung" zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Hybridisierungsproblem. Verletzungsgefahr für Hund Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliche Habituation.	Spezifische Information und Öffentlichkeitsarbeit. Genaue Analyse und entsprechende Handlungsempfehlung (z.B. Vergrämung). Hunde sicher verwahren.
	Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden (nicht aggressiv).	Sieht in Hund einen Artgenossen.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Spezifische Information und Öffentlichkeitsarbeit. Möglichst frühzeitig besendern und vergrämen.
	Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert aggressiv auf angeleinte bzw. in unmittelbarer Nähe des Menschen befindliche Hunde.	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Antrag auf Maßnahmen nach § 104 b Sbg Jagdgesetz 1993 i.d.g.F. bei der fachlich zuständigen Behörde.
	Wolf tötet wiederholt Hunde im Umfeld menschlicher Behausungen.	Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Entnahme!

Tabelle 3: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Schadenshöhe und generelle Akzeptanz und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

	Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Wolf tötet und/oder verletzt ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere in schützba- ren Bereichen.	Wölfe nehmen die Beute, die am ein- fachsten zu errei- chen ist.	Erhöhtes Konfliktpo- tential. Problem für die Akzeptanz ent- steht, wenn Wölfe häu- fig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutz- tiere spezialisieren.	Information und Beratung der Betroffenen. Soweit möglich Nutztiere schüt- zen.
	Wolf tötet und/oder verletzt mehrfach Nutztiere in nicht schützba- ren Berei- chen, welche per Ver- ordnung als solche festgestellt wurden *)	Wölfe nehmen die Beute, die am ein- fachsten zu errei- chen ist.	Erhöhtes Konfliktpo- tential. Problem für die Akzeptanz ent- steht, wenn Wölfe häu- fig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutz- tiere spezialisieren.	Entnahme!
	Wolf tötet und/oder verletzt immer wieder sachgerecht*) ge- schützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat gelernt sachgemäße Her- denschutzmaßnah- men zu überwinden.	Kritisch Wolf verur- sacht unverhältnismä- ßig große Schäden. Großer Akzeptanzscha- den.	Entnahme!

Die in den Tabellen 1 - 3 angeführten Handlungsempfehlungen dienen als Hilfestellung bei der Beurteilung eines scheinbaren oder tatsächlichen bestehenden Gefahrenpotentials. Die Erfüllung der Voraussetzungen, für die im Rahmen der FFH Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall, sind von der sachlich zuständigen Behörde in jedem Fall sorgfältig zu prüfen.

10 Sonderfälle

10.1 Hybriden

Alle unsere Haushunderassen stammen vom Wolf ab. Trotz der Domestikation über Tausende von Jahren können sich Haushunde und Wölfe weiterhin gemeinsam fortpflanzen. Das kann, neben der gewollten Einkreuzung von Wölfen in Haushunderassen, auch in der freien Natur vorkommen.

Das Eindringen von Hundegenen in den Genpool einer Wolfspopulation kann nachteilige Folgen haben. Wolf/Caniden- Hybriden sind weniger angepasst an ein Leben in freier Woldbahn und weniger scheu als Wölfe. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, in Konflikt mit Menschen zu geraten.

Die geringere Lebensfähigkeit können Hybride z. T. durch höhere Produktivität ausgleichen (Wölfe haben eine Paarungszeit im Jahr, Haushunde haben keine festen Paarungszeiten und Hündinnen werden 2-3 Mal im Jahr läufig). Bei Verdacht ist die genetische Analyse eines akkreditierten Labors zu veranlassen. Die nachgewiesenen Mischlinge müssen entnommen werden. Bis zur Entnahme werden durch freilebende Hybriden verursachte Schäden wie Wolfsschäden behandelt.

10.2 Totfund

Wird ein Kadaver gefunden und besteht Verdacht, dass es sich um einen Wolf handeln könnte, ist der zuständige Jagdausübungsberechtigte oder die Polizei zu verständigen. Der Jagdausübungsberechtigte meldet den Fund umgehend dem Wolfsbeauftragten oder der zuständigen Behörde. Ziel ist die möglichst rasche Untersuchung der Fundstelle sowie die sachgerechte Kühlung und Obduktion des Kadavers durch einen amtssachverständigen Veterinärmediziner.

10.3 Verletzte oder kranke Wölfe

Wird ein verletzter oder kranker Wolf aufgefunden oder besteht Verdacht, dass es sich um einen verletzten oder kranken Wolf handeln könnte, muss der Jagdausübungsberechtigte oder die Polizei verständigt werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist aufgrund des § 54 Salzburger Jagdgesetz verpflichtet Wild, das infolge einer Verletzung an großen Qualen leidet, seuchenverdächtig oder augenscheinlich krank ist, auch während der Schonzeit zu erlegen. Die Erlegung ist unverzüglich unter Angabe näherer Umstände dem Hegemeister und bei Seuchenverdacht auch der Jagdbehörde zu melden. Das erlegte Wild oder die verletzten Teile davon sind über Verlangen des Hegemeisters vorzulegen. Dieser kann auch die Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung über Verletzung oder Krankheit verlangen. Die Obduktion eines Wolfes durch einen amtssachverständigen Veterinärmediziner wird in jedem Fall empfohlen.

10.4 Wiederrechtlich ausgesetzte Wölfe

Wird ein Wolf widerrechtlich ausgesetzt hat die sachlich zuständige Behörde die örtlich zuständigen Jagdschutzorgane mit dem unverzüglichen Abschuss dieses Tieres zu beauftragen.

11 Österreichweite und internationale Zusammenarbeit

Wölfe halten sich nicht an Landes- oder Staatsgrenzen. Das Management der Wolfsbestände muss daher, ebenso wie die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes auf die Population und nicht nach Landesgrenzen ausgerichtet sein. Die Zusammenarbeit im Rahmen des „Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs“ ist daher eine wichtige Maßnahme, um Fragen des Monitorings, der Schadensbeurteilung, sowie der Fördermöglichkeiten von Herdenschutzmaßnahmen länderübergreifend zu koordinieren. Auch die Mitarbeit in internationalen Gremien, insbesondere der ARGE-Alp ist diesbezüglich unerlässlich.